

## Erster Abschnitt.

## Von den gutsherrlichen Rechten.

## Titel I.

Von den Rechten der Gutsherrn, welche sich auf  
das Eigenthum beziehen.

## A.

## Volles Eigenthum.

## §. 2.

Die Gutsherrn haben sich in denjenigen Fällen und Ge-  
schäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung,  
Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an  
Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

## §. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere  
der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie ver-  
bunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Ge-  
setze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen  
landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

Dazu die fünf und zwanzigste Verfassungsänderung:  
Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem  
Grund und Boden.... betr. vom 4. Juni 1848. Abgedruckt  
in Anlage 2 Nummer 4, unten S. 280.

## B.

## Getheiltes Eigenthum.

## §. 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche  
von den Gutsherrn über die Anbauung und Benutzung ihrer

Dann die drei und zwanzigste Verfassungsänderung v.  
4. Juni 1848, abgedruckt in Anlage 2 Nummer 2, unten S. 266 ff.

Diese hob vor Allem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, damit auch die ganze gutsherrliche Beamtenchaft auf. Dadurch wurden alle §§ der sechsten Beilage, die davon handeln oder diese Gewalten oder Personen zur Voraussetzung haben, gegenstandslos. — Es ist sehr charakteristisch, daß von den folgenden 136 §§, obgleich nur eine Minimalzahl heute noch gilt, nicht ein einziger speziell aufgehoben ist. R. E. sind als aufgehoben zu betrachten: die §§ 4—20. 23. 25—92. 93, 2. 94. 95. 97—110. 112. 113 Satz 1. 114. 115. 116 Abs. 3. 117—128. 129—134; es gelten also nur noch: die §§ 1. 2. 3. 21. 22. 24. 96. 111. 116 Abs. 1 u. 2. 135. 136, davon die §§ 3. 111. u. 136 nicht unändert.